Rechtliche Grundlagen betreffend Waldbrandgefahr, Trockenheit, Feuerwerk, Brauchtumsfeuer

zusammengestellt durch Amt der NÖ Landesregierung (BH Krems, Abt. IVW 3, IVW4), Stand Juni 2017

NÖ Feuerwehrgesetz 2015

§ 6

Allgemeine Pflichten

Jedermann ist verpflichtet, nach Möglichkeit alles zu tun, was das Entstehen eines Brandes oder einer Gefahr verhindert, und alles zu unterlassen, was deren Bekämpfung erschwert.

§ 7

Brandgefährliche Tätigkeiten

Jeder, der brandgefährliche Tätigkeiten verrichtet, hat geeignete Löschmittel bereitzustellen sowie darauf zu achten, dass keine weitere Brandgefahr entsteht. Erforderlichenfalls sind diese Tätigkeiten durch geeignete Personen überwachen zu lassen.

§ 9

Verbrennen im Freien

- (1) Das punktuelle und flächenhafte **Verbrennen** im Freien ist **verboten**.
- (2) Es gelten folgende Ausnahmen:
- 1. das Verbrennen zur Bekämpfung, Verhinderung bzw. Minderung der Auswirkungen von Katastrophen,
- 2. das Verbrennen für Ausbildungs- und Übungszwecke in der Brand- und Katastrophenbekämpfung,
- 3. das Verbrennen von biogenen Materialien, soweit dies gemäß § 3 Abs. 3 Z 2 bis 6 Bundesluftreinhaltegesetz, BGBI. I Nr. 137/2002 in der Fassung BGBI. I Nr. 97/2013, zulässig ist.
- (3) Ein Verbrennen im Freien gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 ist nur bei entsprechender **Überwachung des Vorganges** und der Durchführung von **Nachkontrollen** nach dem Abbrand oder dem Ablöschen zulässig. Es muss sichergestellt sein, dass das Feuer nicht auf andere Grundstücke, Lagerungen oder Bauwerke übergreifen kann. Der Verbrennungsvorgang darf mit Ausnahme der Brauchtums-, Grill- oder Lagerfeuer nur bei Tageslicht erfolgen.
- (4) Die Landesregierung hat durch **Verordnung** die näheren Bestimmungen über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien zu treffen.

Waldbrandverordnung

Gemäß § 41 Abs.1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBI. 440/1975 i.d.g.F. wird für den Verwaltungsbezirk (Nennung des betreffenden Bezirkes) zum Zweck der Vorbeugung gegen Waldbrände verordnet:

8 1

In den Waldgebieten des politischen Bezirkes (Nennung des betreffenden Bezirkes) sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jegliches Feuerentzünden und das Rauchen verboten.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a) Z. 17 des Forstgesetzes 1975 mit **Geldstrafen bis zu € 7.270,00** oder mit **Arrest bis zu 4 Wochen** beträgt.

Hinweis:

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

Bundesluftreinhaltegesetz

Begriffsbestimmungen

§ 1a. (1) ...

(4) Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Feuer, die ausschließlich mit biogenen Materialien beschickt werden.

Verbrennen von Materialien außerhalb von Anlagen

§ 3. (1) ...

- (4) Der Landeshauptmann kann mit **Verordnung** zeitliche und räumliche Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien für
 - 1. ...
 - 3. Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen,

Ausnahmeverordnung vom Verbrennungsverbot für biogene Materialien

§ 1

Ausnahmen

Folgende Ausnahmen vom Verbot des § 3 Abs.1 BLRG, BGBI. I Nr. 137/2002 in der Fassung BGBI. I Nr. 97/2013, sind im gesamten Landesgebiet zulässig:

- 1
- 2. Feuer im Rahmen folgender Brauchtumsveranstaltungen:
 - a) ...
 - b) Sonnwendfeuer zwischen dem Freitag vor dem 21. Juni und dem nachfolgenden Sonntag sowie zwischen dem Freitag vor dem 21. Dezember und dem nachfolgenden Sonntag; fällt der 21. Juni oder

der 21. Dezember auf einen Samstag, gilt als nachfolgender Sonntag der 29. Juni bzw. der 29. Dezember

§ 2

Sicherheitsvorkehrungen

Für das gemäß § 1 zulässige Verbrennen gilt die Verordnung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien, LGBI. 4400/6–1.

Verordnung der NÖ Landesregierung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien

§ 1 Voraussetzungen

Im Freien dürfen nur verbrannt werden

- pflanzliche Abfälle,
- unter Aufsicht mindestens einer hiefür körperlich und geistig geeigneten Person, die sich in unmittelbarer Nähe aufzuhalten und den Verbrennungsvorgang dauernd zu beobachten hat,
- wenn während des Verbrennens Löschgeräte (Feuerpatschen, Schaufeln etc.) gebrauchsfertig bereitgehalten werden,

- ...

§ 3

Verbrennen in bebautem Gebiet

- (1) Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist in bebautem Gebiet und in Kleingartensiedlungen nur zulässig
 - wennn sie trocken sind
 - wenn sich das Feuer nicht ausbreiten kann (Wärmestrahlung, dürrer Bewuchs, Funkenflug etc.)
 - die Abbrandfläche jeweils höchstens 5 m² beträgt
 - Löschwasser bereitsteht (Behälter, betriebsbereiter Gartenschlauch).
- (2) Mehrere zum Abbrand vorbereitete Haufen müssen einen Abstand von 5 m haben und dürfen nicht gleichzeitig entzündet werden.

§ 4

Brandverhütung

- (1) Bei Sturm oder starkem Wind ist jedes Verbrennen zu unterlassen. Die Bestimmungen des § 90 StVO 1960 bleiben hinsichtlich des Verbrennens von pflanzlichen Abfällen neben Verkehrsflächen unberührt.
- (2) Nach Beendigung des Verbrennens sind die Verbrennungsrückstände ehestmöglich in den Boden einzuarbeiten.
- (3) Das Grundstück, auf dem der Verbrennungsvorgang erfolgte, darf von der Aufsichtsperson (§ 1) erst dann verlassen werden, wenn das Feuer und die Glutreste erloschen sind.

(4) Bei Gefahr der Ausbreitung des Abbrandes auf andere Grundstücke ist sogleich die Feuerwehr zu alarmieren.

Pyrotechnikgesetz 2010

Verwendung an bestimmten Orten

- § 38. (1) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 im Ortsgebiet ist verboten, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs. 4 oder § 32 Abs. 4 zulässigen Mitverwendung. Der Bürgermeister kann mit Verordnung bestimmte Teile des Ortsgebietes von diesem Verbot ausnehmen, sofern nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten durch die Verwendung Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen nicht zu besorgen sind.
- (2) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten ist verboten.
- (3) Abs. 2 gilt nicht für pyrotechnische Gegenstände und Sätze, die als Hauptwirkung keinen akustischen Effekt aufweisen, wenn
 - 1. der über die Einrichtung Verfügungsberechtigte nachweislich seine Zustimmung zur Verwendung erteilt hat und
 - 2. gewährleistet ist, dass Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit nicht entstehen.
- (4) Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Kategorien F2, P1 und S1 dürfen in geschlossenen Räumen nicht verwendet werden, es sei denn
 - 1. ihre Gebrauchsanweisung erklärt dies ausdrücklich für zulässig und
 - 2. Gefährdungen von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie unzumutbare Lärmbelästigungen sind ausgeschlossen.
- (5) Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen, ist verboten.

<u>Verordnung über leicht entzündliche, zündschlagfähige und schwer löschbare Stoffe, LGBI. 4400/11-0</u>

§ 1

Leicht entzündliche Stoffe

- (1) Leicht entzündlich sind Stoffe, die aufgrund ihrer physikalischen Eigenschaften und der Form ihres Vorliegens durch kurzzeitiges Einwirken einer Zündquelle mit geringer Zündenergie (z. B.: Zündholzflamme, Funken, brennende Zigarette) entzündet werden können und nach deren Entfernen selbständig weiterbrennen. Kurzzeitig sind maximal 10 Sekunden.
- (2) Die Form des Vorliegens wird bestimmt durch das Verhältnis von Oberfläche zu Masse des Stoffes. Staub und Späne des Stoffes sind leichter entzündlich als seine

festgefügten Stücke (Beispiel: Säge- und Hobelspäne sind leicht entzündlich, Harthölzer in bauüblichen Abmessungen sind schwer entzündlich).

- (3) Leicht entzündliche Stoffe sind insbesondere:
- loses Papier, loses Stroh, loses Heu, Holzwolle, Reisig, Seegras, lose Textilien,
 Vollpappe (z. B.: Kartons), aus Holzteilen zusammengefügte Produkte (z. B.:
- Dämmplatten) und Holz, wenn diese Produkte eine geringere Dicke als 2 mm aufweisen,
- Polystyrol-Hartschaum ohne Flammschutzausrüstung, durch welche die Entzündung erschwert oder die Brandausbreitung verzögert wird,
- brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 21° C (z. B.: Benzin, Alkohol, Azeton),
- Flüssiggase (Propan, Butan und deren Gemische).

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

- § 364. (1) Überhaupt findet die Ausübung des Eigentumsrechtes nur insofern statt, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden. Im Besonderen haben die Eigentümer benachbarter Grundstücke bei der Ausübung ihrer Rechte aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- (2) Der Eigentümer eines Grundstückes kann dem Nachbarn die von dessen Grund ausgehenden Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Gase, Wärme, Geruch, Geräusch, Erschütterung und ähnliche insoweit untersagen, als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich beeinträchtigen. Unmittelbare Zuleitung ist ohne besonderen Rechtstitel unter allen Umständen unzulässig.
- (3) Ebenso kann der Grundstückseigentümer einem Nachbarn die von dessen Bäumen oder anderen Pflanzen ausgehenden Einwirkungen durch den Entzug von Licht oder Luft insoweit untersagen, als diese das Maß des Abs. 2 überschreiten und zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Benutzung des Grundstücks führen. Bundes- und landesgesetzliche Regelungen über den Schutz von oder vor Bäumen und anderen Pflanzen, insbesondere über den Wald-, Flur-, Feld-, Ortsbild-, Naturund Baumschutz, bleiben unberührt.

Strafgesetzbuch (StGB)

- § 169. (1) Wer an einer fremden Sache ohne Einwilligung des Eigentümers eine Feuersbrunst verursacht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.
- (2) Ebenso ist zu bestrafen, wer an einer eigenen Sache oder an der Sache eines anderen mit dessen Einwilligung eine Feuersbrunst verursacht und dadurch eine

Gefahr für Leib oder Leben (§ 89) des anderen oder eines Dritten oder für das Eigentum eines Dritten in großem Ausmaß herbeiführt.

- (3) Hat die Tat den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen (§ 84 Abs. 1) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge oder sind durch die Tat viele Menschen in Not versetzt worden, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu fünfzehn Jahren, hat sie aber den Tod einer größeren Zahl von Menschen nach sich gezogen, mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.
- § 170. (1) Wer eine der im § 169 mit Strafe bedrohten Taten fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2) Hat die Tat den Tod eines Menschen oder schwere Körperverletzungen (§ 84 Abs. 1) einer größeren Zahl von Menschen zur Folge oder sind durch die Tat viele Menschen in Not versetzt worden, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, hat sie aber den Tod einer größeren Zahl von Menschen nach sich gezogen, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Kontakt zur Landesverwaltung:

Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz, Landeswarnzentrale Niederösterreich A-3430 Tulln, Langenlebarnerstraße 106

Tel.: +43 (0)2742 / 9005 - 13352 Fax: +43 (0)2742 / 9005 - 13520 E-Mail: mailto:post.ivw4@noel.gv.at

Homepage: http://www.noe.gv.at/noe/Katastrophenschutz/Katastrophenschutz.html